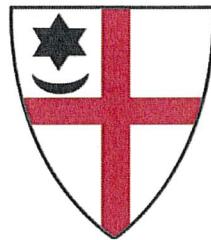


Albert Jung Bürgermeister



Verbandsgemeindeverwaltung · Am Römereturm 2 · 56759 Kaisersesch

Herrn
Jens Münster, MdL
[REDACTED]

Telefon: 02653 9996-601
Fax-Nr.: 02653 9996-916
E-Mail: vorzimmer@vg.kaisersesch.de

07.05.2025

Ihre Anfrage vom 06.05.2025; Umwidmung der Wohngebietsstraße in Kaifenheim

Sehr geehrter Herr Münster,
vielen Dank für Ihre Anfrage vom 06.05.2025.

Der Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz (LBM) plant den Ausbau der rd. 570 m langen Ortsdurchfahrt L 109 in Kaifenheim. Die Ortsdurchfahrt ist sehr beengt und der Begegnungsverkehr ist nur mit Einschränkungen möglich, es existieren keine Gehwege. Das vom LBM beauftragte Planungsbüro hat einige denkbare Ausbauvarianten aufgezeigt, wovon eine darin besteht, die Ortsdurchfahrt nur noch einbahnig zu führen und den „Gegenverkehr“ nach Aufstufung über parallel der Ortsdurchfahrt verlaufende Gemeindestraßen zu leiten.

Bereits seit längerem werden die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten zur Entschärfung der Verkehrssituation diskutiert. Der Ortsgemeinderat Kaifenheim hat in seiner Sitzung am 08.04.2025 den Beschluss über die Durchführung einer einjährigen „Testphase“ für eine Einbahnstraßenregelung im Hinblick auf den geplanten späteren Ausbau der Ortsdurchfahrt der L 109 in Kaifenheim gefasst. Geplant ist, dass der Verkehr auf der Ortsdurchfahrt L 109 einbahnig in Fahrtrichtung Roes und zurück über die Gemeindestraßen „Auf den Äckern“, „Geiersgraben“ und „Franzgarten“ geführt wird. Beim späteren Ausbau könnte dann in allen betroffenen Straßen ein ausreichend breiter Gehweg geschaffen werden.

Ziel dieser Testphase ist es, Erkenntnisse darüber zu erlangen, wie eine Verkehrsführung im Einbahnverkehr realistisch, d.h. im „Echtbetrieb“ abläuft und welche Vor- oder Nachteile hierbei berücksichtigt werden müssen, damit im Interesse einer ausgewogenen Entscheidung für diese bedeutsame und langfristig wirkende Angelegenheit alle dafür erforderlichen Grundlagen in ausreichendem Umfang vorliegen. Sodann kann seitens der Gemeinde und der beteiligten Behörden eine Abwägung der Argumente für oder gegen diese Ausbauvariante erfolgen.

Darüber hinaus hat der Gemeinderat in der o.g. Sitzung grundsätzlich beschlossen, zum Ende oder nach Ende der Testphase eine Einwohnerbefragung dazu vorzunehmen. Diese soll dann in die Entscheidungsfindung des Gemeinderates über die Ausbauvariante der Ortsdurchfahrt einfließen. An die Ergebnisse der Befragung ist der Gemeinderat jedoch rechtlich nicht gebunden.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass mit der derzeit getroffenen Entscheidung für eine Testphase noch keine Entscheidung über die (dauerhafte) Einführung einer solchen neuen Verkehrsregelung und damit auch noch keine Entscheidung über eine Ausbauvariante für die Ortsdurchfahrt der L 109 getroffen ist.

Unter Bezug auf die im Ort geführten Diskussionen kann ich Ihnen die äußerst angespannte Stimmung bestätigen. Allerdings möchte ich auch darauf hinweisen, dass diejenigen, die vermeintlich Nachteile von der Umsetzung der Planungen erwarten, diese mehr als kritisch betrachten und entsprechende Planungen und auch die anstehende Testphase bereits im Vorfeld entschieden ablehnen. Diejenigen, die sich eine Verbesserung der Verkehrssituation vor ihrem Anwesen versprechen, also eher die Anwohner an der jetzigen Ortsdurchfahrt, befürworten die Planungen.

Wenn Sie so wollen kann man gegenwärtig von zwei gegensätzlichen Meinungslagern der Einwohner in Kaifenheim sprechen.

Ich gehe davon aus, dass Sie mit der von Ihnen bezeichneten *Umgehungsstraße* die oben beschriebene Ausbauvariante der Einbahnstraßenregelung („Umgehung der Ortsdurchfahrt für den Gegenverkehr“) meinen.

Sollten Sie jedoch eine außerörtliche Umgehung ansprechen, so kann ich mitteilen, dass der Neubau einer außerörtlichen Umgehungsstraße für Kaifenheim mindestens bereits seit Ende der 1980er Jahre mehrmals Gegenstand von Beratungen in der Gemeinde und auch von planerischen Voruntersuchungen war; er ist jedoch mit Blick auf die Investitionskosten und die Verkehrsbelastung/-bedeutung unwirtschaftlich und daher realistisch nicht zu erwarten.

Bezüglich des Wunsches einer zusätzlichen Abfahrt wurde eine Anfrage an die Autobahn GmbH des Bundes gestellt. Die Autobahn GmbH hat diesen Vorschlag geprüft und mitgeteilt, dass eine zusätzliche Anschlussstelle (AS) als nicht genehmigungsfähig angesehen wird, da eine zusätzliche AS immer die Sicherheit und Leichtigkeit des Bundesautobahnverkehrs nachteilig beeinflusst. Nach Mitteilung der Autobahn GmbH gibt es im konkreten Fall bereits die AS Kaifenheim und wenige Kilometer entfernt westlich dazu die AS Kaisersesch, sowie östlich davon die Rastanlage Elztal. Das bedeutet, dass eine zusätzliche AS bei Kaifenheim in Höhe Hambach deutlich zu geringe Abstände hätte. Aus netzkonzeptionellen Gründen sollen AS an Fernautobahnen mindestens 8 km Abstand voneinander haben, sh. hierzu beigefügte Stellungnahme der Autobahn GmbH.

Mit freundlichen Grüßen

Albert Jung
Bürgermeister

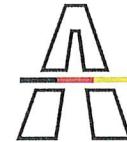
Verbandsgemeinde
Kaisersesch

19. Nov. 2024

Abteilung: 2.1

1/17

- Kopie -



Die
Autobahn
West

Die Autobahn GmbH
des Bundes

Die Autobahn GmbH des Bundes · Bahnhofsplatz 1 · 56410 Montabaur

Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch
2.1 – Straßenverkehrs- u. allg. Ordnungsbehörde
Am Römerturm 2

56759 Kaisersesch

Niederlassung West
Bahnhofsplatz 1
56410 Montabaur

T: +49 2602 924-0
E:
www.autobahn.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
350-31-64

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
BAB 48, AS Kaifenheim-Vg Hans Vogel, -202

Name, Durchwahl

Datum
14.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Anfragen vom 23.10.2024 an den Leiter der Niederlassung West, Herrn Markus Gerhards, sowie vom 18.03.2024 danken wir Ihnen. Herr Gerhards hat uns gegeben, Ihnen diese zu beantworten.

In Ihren o.g. Schreiben fragen Sie nach der Möglichkeit einer zusätzlichen Anschlussstelle an der BAB 48 bei Kaifenheim bzw. im Bereich Hambach und einer zusätzlichen Hinweisbeschilderung für LKW-Verkehre ebenfalls an der BAB 48. Hierzu teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Anschlussstellen (AS) sind als Bestandteil der Bundesautobahn in erster Linie zur Erfüllung der gesetzlichen Funktion der Bundesfernstraßen, der Abwicklung des weiträumigen Verkehrs gem. § 1 Fernstraßengesetz (FStrG), notwendig. Zusätzliche AS bedürfen der Genehmigung des Bundesverkehrsministeriums.

Anträge auf zusätzliche AS werden vom Bundesverkehrsministerium restriktiv behandelt, da die Sicherheit und Leichtigkeit des Autobahnverkehrs durch AS nachteilig beeinflusst wird und mit der bestehenden Anschlussstellendichte zumeist eine hinreichende regionale Anbindung gewährleistet ist. Außerdem muss die Fernverkehrsrelevanz einer zusätzlichen AS erkennbar sein. Aus netzkonzeptionellen Gründen sollen AS an Fernautobahnen mindestens 8 km Abstand voneinander haben.

Im vorliegenden Fall gibt es bereits eine AS Kaifenheim und in wenigen Kilometer Entfernung westlich dazu die AS Kaisersesch (ca. 6,5 Km) sowie östlich davon die Rastanlage Elztal (2,5 Km). D.h., dass eine zusätzliche AS bei Kaifenheim in Höhe Hambach deutlich zugeringe Abstände zu den benachbarten Anschlussstellen hätte. Es kann aufgrund der vorhandenen Anschlussstellendichte davon ausgegangen werden, dass die regionale Anbindung der Region ausreichend gewährleistet ist. Und es ist auch keine ausreichende Fernverkehrsrelevanz einer zusätzlichen Anschlussstelle bei Hambach anhand der von Ihnen geschilderten Sachverhalte erkennbar.

Geschäftsführung
Dr. Michael Günther (Vorsitzender)
Dirk Brandenburger
Sebastian Mohr

Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer
30/260/50246
Bankverbindung
UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488



Die oben geschilderten Sachverhalte zusammengefasst und weil eine zusätzliche AS immer die Sicherheit und Leichtigkeit des BAB-Verkehrs nachteilig beeinflussen würde, sehen wir hier leider eine zusätzliche Anschlussstelle als nicht genehmigungsfähig an.

Wir hoffen trotzdem Ihnen mit dieser Auskunft weitergeholfen zu haben.

Zu der von Ihnen angesprochenen Hinweisbeschilderung für LKW-Verkehre an der AS Kaifenheim erhalten Sie nach der noch laufenden Prüfung Ihrer Anfrage ein separates Schreiben der Verkehrsbehörde der NL West.

Die verspätete Beantwortung Ihrer Schreiben vom 18.03.2024 und 23.10.2024 bitten wir zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Yvonne Binard-Kühnel
Leiterin Geschäftsbereich Planung

Hans Vogel
Abteilungsleitung Planung